

<h1 style="color: white; margin: 0;">Geschäftsanweisung</h1> <h2 style="color: white; margin: 0;">Gemeinsame Einrichtung Jobcenter Kreis Plön</h2>	Geschäftszeichen:
	GF - 5
	Aktenzeichen:
	II- 1210/1211/1212/1221/ 1222
	Verteiler:
	TL M+I, 518, 516, BL, TL 510, TL 511, PR, GleiB, BCA
Nur für den Dienstgebrauch	

Ifd. Nr. **01/2022**
vom 01.01.2022
gültig bis 31.12.2022

Betreff:
**Ermessenslenkende Weisungen zu den Leistungen der aktiven
Arbeitsförderung nach § 16 SGB II**

Den Fallmanagern*innen und persönlichen Ansprechpartner*innen im Jobcenter Kreis Plön stehen verschiedene Instrumente der aktiven Arbeitsförderung zur Verfügung, um die Integration der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten*innen in den Arbeitsmarkt vorzubereiten und zu unterstützen. Grundlage für den Einsatz der Mittel ist die zwischen dem/der Leistungsberechtigten und den pAp/FM geschlossene oder fortgeschriebene Eingliederungsvereinbarung in Verbindung mit dem Arbeitsmarktprogramm 2022 des Jobcenters Kreis Plön.

Damit die im Eingliederungstitel vorhandenen finanziellen Mittel das gesamte Haushaltsjahr unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit wirkungsorientiert eingesetzt werden können, wurden die nachstehenden Richtlinien erarbeitet. Innerhalb dieses Rahmens können Förderleistungen zugesagt werden. Dabei ist Ermessen im Einzelfall auszuüben.

Über Ausnahmen, die über den in den Richtlinien genannten Förderrahmen hinausgehen, entscheiden die zuständigen Teamleiter*innen.

Fachliche Hinweise zu den einzelnen Förderleistungen sind unter folgendem Link zu finden: [Förderung SGB II](#)

Inhalt

1. Grundsätzliches	3
2. Förderarten	3
2.1. Vermittlungsbudget	3
2.2. AVGS-MAT	6
2.3. FbW	6
2.4. EGZ	6
2.5. Freie Förderung	7
JobBonus	8
3. Schlussbestimmungen	8

1. Grundsätzliches

Für die individuelle Leistungserbringung über die erforderlichen Leistungen zur Eingliederung in Arbeit bedarf es einer dokumentierten Prognoseentscheidung, unter Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Diese Prognoseentscheidung ist unter Würdigung sämtlicher Umstände des Einzelfalls und der Potenzialanalyse vorzunehmen. Es muss zu erwarten sein, dass die konkret ausgewählten Eingliederungsleistungen die Chance zur Eingliederung in Arbeit zumindest erhöhen und der gleiche Erfolg ohne sie wahrscheinlich nicht oder erst deutlich später eintreten würde.

Der/die pAp/FM stellt die „Notwendigkeit“ nach Ermessensausübung fest. Um die Gründe für die Entscheidung und die Entscheidung selbst nachvollziehbar zu machen, sind die in der fachlichen Stellungnahme des/der pAp/FM aussagekräftig in VerBIS zu dokumentieren.

Um die Wirtschaftlichkeit zu beurteilen, sind bei größeren Beträgen i. d. R. Kostenvoranschläge vor Kostenübernahme erforderlich. Bei Pkw Förderungen sind mindestens 2 Angebote notwendig.

Für Führerscheinförderungen sind i. d. R. keine Kostenvoranschläge erforderlich. Hier wurde aufgrund den in der Vergangenheit gesammelten Erfahrungen bei Führerscheinförderungen der Höchstbetrag auf 2.500,00 Euro festgesetzt. Aufgrund des Flächenkreises Plön wird auf das Einholen von Kostenvoranschlägen bei Führerscheinen verzichtet, da es in einigen Gemeinden teilweise nur eine Fahrschule gibt und eine weiter entfernt liegende Fahrschule nicht nur mit zusätzlichen Fahrkosten, sondern auch mit entsprechendem Zeitaufwand verbunden ist. Die Bewilligung der Förderhöchstgrenze ist daher wirtschaftlich.

2. Förderarten

2.1. Förderung aus dem Vermittlungsbudget gemäß § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 44 SGB III

Es bestehen keine detaillierten gesetzlichen Vorgaben zu den Fördermöglichkeiten. Die Förderung aus dem VB muss deshalb in Ausübung des Ermessens durch den/ die persönlichen Ansprechpartner / Fallmanager erschlossen werden.

Ein zielgerichtetes, bedarfsorientiertes Vorgehen und die Beschränkung auf wirklich notwendige Sachverhalte sind dabei unerlässlich.

Zur Anbahnung gehören alle Aktivitäten, die zur Unterstützung der Aufnahme eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses notwendig sind. Dazu kann auch die Erzielung von Integrationsfortschritten gehören, wenn deren Erreichung sich in der EinV widerspiegelt. Es können auch Kosten übernommen werden, die die Vermittlungssituation des Bewerbers allgemein verbessern.

Ausbildungssuchende können bei Anbahnung oder Aufnahme einer schulischen oder betrieblichen Berufsausbildung gefördert werden.

Ausnahme: Soweit die aufgenommene Ausbildung grundsätzliche mit BAB oder BAföG förderungsfähig ist, scheidet eine Förderung aus dem Vermittlungsbudget für Leistungen zur Aufnahme der Ausbildung (z. B. Fahrkosten, Lehrmittel), die im Rahmen von BAB oder BAföG vorgesehen sind, aus.

Zur Anbahnung sowie ggf. zur Aufnahme einer Einstiegsqualifizierung kann unter Berücksichtigung der Gegebenheiten des Einzelfalles die Förderung aus dem VB eingesetzt werden, da sie einer Ausbildung nahezu gleichgestellt ist und damit der Sozialversicherungspflicht unterliegt.

Leistungen aus dem VB, die an Kunden*innen gewährt werden, die einen Arbeitslosengeld II-Antrag gestellt haben, über den noch nicht abschließend

Grundsatz

Vermittlungsbudget

entschieden werden konnte, gelten unabhängig von der abschließenden Entscheidung als zu Recht gewährt.

Die Förderung aus dem Vermittlungsbudget ist als Zuschuss zu gewähren. Eine – auch teilweise – darlehensweise Förderung ist nicht zulässig.

Förderzweck	Beschreibung/Hinweise	Obergrenze/Förderfall
Bewerbungskosten	alle Kosten, die im Zusammenhang mit dem Bewerbungsverfahren entstehen (z. B. Kosten für Bewerbungsmappen, Porto, Bewerbungsfotos). Keine Kostenübernahme für telefonische Bewerbung oder Online-Bewerbung.	pauschal 5,00 € pro Bewerbung max. 260,00 € pro Jahr.
Professionelle Bewerbungsfotos	bei ausschließlich Online-Bewerbungen können einmalig die Kosten für Bewerbungsfotos übernommen werden	max. 25,00 €
Reisekosten	Reisekosten für Vorstellungsgespräche Nutzung ÖPNV Sofern die Reise zum Vorstellungsgespräch mit Übernachtung verbunden ist, können Übernachtungskosten gewährt werden.	die Kilometerpauschale bei der Nutzung von sonstigen Verkehrsmitteln richtet sich nach der kürzesten Wegstrecke lt. Routenplaner (google.maps) und beträgt 0,20 € je Kilometer, max. 130,00 € je Vorstellungsreise Bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die Kosten der niedrigsten Klasse übernommen (Preisberater: nah.sh) Kosten für auswärtige Unterbringung und Verpflegung analog der Regelungen zu FbW. Ausnahmen sind ausführlich zu begründen.
Fahrkosten bei Arbeitsaufnahme (Pendelfahrten)	Fahrkosten für tägliche Pendelfahrten zwischen Wohnung und auswärtiger Arbeitsstelle grundsätzlich für den ersten Monat der Beschäftigungsaufnahme. Eine längere Förderdauer ist entsprechend zu begründen	Kilometerpauschale 0,20 € monatlicher Höchstbetrag: 130,00 € bei einer Entfernung bis einschließlich 30 km

		<p>für die einfache Fahrstrecke</p> <p>monatlicher Höchstbetrag: 260,00 € bei einer Entfernung über 30 km für die einfache Fahrstrecke</p> <p>bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel die Kosten der niedrigsten Klasse.</p>
Fahrt zur Arbeitsaufnahme	<p>Die Kilometerpauschale beträgt 0,20 Euro pro gefahrenem Kilometer</p> <p>Bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel die Kosten der niedrigsten Klasse</p>	max. 300,00 €
Kosten für getrennte Haushaltsführung	Außerhalb des Tagespendelbereichs	max. 260,00 € je Monat für bis zu sechs Monate
Umzugskosten	Kosten, die bei Verlagerung des Hauptwohnsitzes im Zusammenhang mit der Arbeitsaufnahme entstehen	<p>der Umzug ist grundsätzlich in Eigenregie durchzuführen</p> <p>50,00 € Helferpauschale</p> <p>max. 1.500,00 € (i. d. R. 3 Kostenvoranschläge)</p>
Arbeitsmittel	Arbeitskleidung und Ausrüstungsgegenstände, die für die Aufnahme einer Beschäftigung notwendig und nicht vom Arbeitgeber zu stellen sind (keine Sicherheitsschuhe)	max. 200,00 €
Nachweise	z. B. Berechtigungsscheine, Zertifizierungen, Gesundheitsnachweise, Personenbeförderungsscheine, Erhalt der Fahrerlaubnis für Berufskraftfahrer ab 50 Jahre, Impfungen, notwendige amtliche Beglaubigungen	individuelle Entscheidung
Unterstützung der Persönlichkeit	Übernahme von Kosten, die den anderen Leistungen nicht zugeordnet werden können. Anpassung des persönlichen Erscheinungsbildes an die üblichen Anforderungen des Berufsbildes, Aktivitäten zur	bis zu 200,00 € im Jahr

	Gewährleistung einer angemessenen Außenwirkung (z. B. Friseurbesuch, Reinigungskosten, ggf. für die Vorstellung erforderliche Bekleidung)	
Führerschein	Klasse B (Pkw)	bis zu 2.500,00 €
Fahrzeugbeschaffung	Kauf / Reparatur Pkw nur, wenn für die Arbeitsaufnahme zwingend notwendig bei § 16g SGB II auch für die Erhaltung des Arbeitsplatzes	bis zu 2.000,00 € (mindestens 2 Angebote)

Kostenerstattungen für Einladungen nach § 59 SGB II in Verbindung mit § 309 SGB III unterliegen nicht den Regelungen des VB.

Reisekosten § 309 SGB III

Gebühren für die Erteilung eines Führungszeugnisses können nicht erstattet werden, da Arbeitslosengeld II-Empfänger von der Gebührenpflicht befreit sind.

Gebühren für Führungszeugnis

2.2. Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung gemäß § 16 Abs. 1 SGB II i.V. mit § 45 SGB III (MAbE)

Grundsätzlich sind AVGS-MAT im Tagespendelbereich zu nutzen. Der AVGS ist daher auf die Bundesländer Hamburg und Schleswig-Holstein zu begrenzen. Sollen Maßnahmen in anderen Bundesländern genutzt werden, ist dies entsprechend zu begründen.

AVGS-MAT

Der AVGS soll zeitlich auf maximal 3 Monate beschränkt werden.

2.3. Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW) - § 16 Abs. 1 SGB II i.V. mit § 81 ff SGB III

FbW

Die Teilnahme an Maßnahmen zur beruflichen Weiterbildung (Fortbildung oder Umschulung) soll vorrangig gefördert werden, wenn die Maßnahme mit einer hohen Wahrscheinlichkeit zu einer zeitnahen Integration in den ersten Arbeitsmarkt führen (Prognoseentscheidung des/der pAp/FM).

Die Gründe, warum eine FbW für erforderlich gehalten wird, sind in VerBIS ausführlich zu dokumentieren. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Prognose zur Integrationswahrscheinlichkeit.

Unterstützende Dienstleistungsangebote zur Sicherstellung eines erfolgreichen Abschlusses einer Qualifizierungsmaßnahme sind bei Bedarf zu nutzen: BPS, ärztlicher Dienst und technischer Berater.

Förderungen, die den Kostenrahmen von 8.500 Euro überschreiten, unterliegen dem Entscheidungsvorbehalt des/der zuständigen Teamleiter*in.

Zustimmung TL

Bei abschlussorientierten FbW ist eine Vorabprüfung über den BPS zwingend erforderlich.

2.4. Eingliederungszuschüsse (EGZ) - § 16 Abs. 1 Satz 1 SGB II i. V. m. § 88ff und § 131 SGB III an Arbeitgeber

EGZ

Die Förderung mit EGZ wird grundsätzlich auf marktferne Kunden beschränkt.

Für marktnahe Kunden kommt eine Förderung mit EGZ grundsätzlich nicht in Betracht. Hier ist den Arbeitgebern die MAG gem. § 45 SGB III anzubieten, um die Eignung des Kunden für die angebotene Stelle abzuklären.

Die Einstellung muss eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden erfolgen.
Befristete Arbeitsverhältnisse werden grundsätzlich nur gefördert, wenn sie mindestens 12 Monate umfassen.

EGZ gem. § 88ff SGB III:	Förderhöhe	Förderdauer
Arbeitsmarktferne Arbeitnehmer	bis zu 30 %	bis zu 3 Monate
und einer Arbeitslosigkeit von mindestens 24 Monaten	bis zu 30 %	bis zu 6 Monate
Jugendliche unter 25 Jahren ohne Berufsabschluss	bis zu 50 %	bis zu 6 Monate
Menschen mit Fluchthintergrund	bis zu 50 %	bis zu 6 Monate

In diesen Fällen schließt sich an den Förderzeitraum eine Nachbeschäftigungsfrist von gleicher Dauer an.

Besonders betroffene Schwerbehinderte Menschen gem. § 90 Abs. 2 SGB III	bis zu 50 %	bis zu 12 Monate
-------------------------------------------------------------------------	-------------	------------------

Eine Nachbeschäftigungsfrist ist bei dem Personenkreis nach § 90 Abs. 2 SGB III nicht erforderlich.

Ältere Arbeitnehmer ab 50 Jahre gem. § 89 Satz 3 SGB III	bis zu 50 %	bis zu 12 Monate
----------------------------------------------------------	-------------	------------------

Es schließt sich eine Nachbeschäftigungsfrist von gleicher Dauer an.

Eine Förderung ist nur möglich, wenn eine konkrete Minderleistung des älteren Arbeitnehmers bezogen auf die die Anforderung des Arbeitsplatzes besteht.

2.5. § 16f SGB II – Freie Förderung

Die Sicherung oder Stabilisierung eines bestehenden eines bestehenden sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses vom eLB ist möglich, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist, um die Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit zu unterstützen.

Für die erforderliche Reparatur oder die Neuanschaffung eines Pkw's können bis zu 2.000 Euro bewilligt werden. Innerhalb der ersten sechs Monate nach der Beschäftigungsaufnahme ist sowohl die Gewährung eines Zuschusses als auch eines Darlehens möglich. Danach erfolgt die Förderung grundsätzlich als Darlehen.

Sollte im Einzelfall eine darüberhinausgehende Förderung notwendig sein, ist dies in Abstimmung mit dem TL detailliert zu begründen.

Die freie Förderung ist im Jahr 2022 unter der Maßnahme-Nr. 131 / 9997 / 22 in CoSach einschließlich der Förderentscheidung zu buchen.

Hinweis:

Für Kunden, deren Hilfebedürftigkeit aufgrund des Einkommens entfallen ist, erfolgt die Förderung innerhalb von 6 Monaten nach der Beschäftigungsaufnahme aufgrund des § 16g SGB II aus dem VB als Zuschuss. Die freie Förderung kommt in diesen Fällen nicht in Betracht.

Freie Förderung

§ 16 g SGB II

JobBonus

Das Jobcenter Kreis Plön gewährt zur Unterstützung der Umwandlung von geringfügigen in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse Zuschüsse an Arbeitgeber.

Fördervoraussetzungen: Arbeitgeber die arbeitslose Beschäftigte, die mindestens seit 8 Wochen eine Nebenbeschäftigung beim Arbeitgeber ausüben, sozialversicherungspflichtig mit mindestens 20 Wochenstunden beschäftigen, erhalten einen Zuschuss in Höhe von 2.000 Euro/ bzw. 4.000 Euro. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach der Arbeitszeit, bzw. den persönlichen Voraussetzungen der Kunden (Alleinerziehende, Schwerbehinderte, Jugendliche).

Die Maßnahme ist unter 131 / 9998 / 22 in CoSach zu buchen.
Die Antragsvordrucke sind in den lokalen BK-Text-Vorlagen zu finden.

JobBonus

3. Schlussbestimmungen

Der Inhalt dieser Geschäftsanweisung wird allen betroffenen Teamleitungen und den Mitarbeitenden aller betroffenen Teams eröffnet. Die Bereichsleitung und die Teamleitungen M&I verantworten die entsprechende Umsetzung.

Diese Geschäftsanweisung tritt ab 01.01.2022 in Kraft. Sie ersetzt die GA 01 / 2021.



Michael Westerfeld
Geschäftsführer

Plön, den 30.12.2021